

I. Allgemeine Vorschriften des Entwässerungsbescheides

1. Die Ausführung der Entwässerungsleitungen hat unter strenger Einhaltung der Bestimmungen der **Entwässerungssatzung der Stadt Rheinau** und der DIN 1986 zu erfolgen.
2. Die Genehmigung des Entwässerungsantrages erstreckt sich nur auf die geplanten Anlagen. Sie erfolgt unbeschadet der bundes- und landesgesetzlichen Bestimmungen, insbesondere der Bestimmungen des Wassergesetzes.
3. Der Entwässerungsbescheid begründet keinen Anspruch auf Erteilung einer baurechtlichen Genehmigung für bauliche Anlagen.
4. Die Gültigkeit der Genehmigung ist davon abhängig, daß Baupläne und Bauvorlagen richtig sind.
5. Der Entwässerungsbescheid gilt auch für und gegen den Rechtsnachfolger des Bauherrn.
6. Die Ausführung und Veränderung von Grundstücksentwässerungsanlagen darf nur Baufirmen bzw. Personen übertragen werden, die hierzu die fachliche Eignung besitzen.
7. Bei der Bauausführung sind die am Bau Beteiligten (Bauherr, Planverfasser, Bauleiter und Unternehmer) im Rahmen ihres Wirkungskreises dafür verantwortlich, dass neben den allgemein anerkannten Regeln der Baukunst die öffentlich-rechtlichen Vorschriften und die auf Grund dieser Vorschriften erlassenen Anordnungen eingehalten werden. Insbesondere sind zu beachten in der jeweils geltenden Fassung:
DIN 1986 (Grundstücksentwässerungsanlagen); DIN 1999 (Benzinabscheider) DIN 4040 (Fettabscheider) und alle sonstigen auf Entwässerungsanlagen anwendbaren DIN-Vorschriften; ferner die allgemeinen bau-, feuer-, sicherheits-, straßen-, gewerbe- und gesundheitspolizeiliche Bestimmungen und die Unfallverhütungsvorschriften der Berufsgenossenschaften.
8. Durch die amtliche Prüfung der Entwässerungspläne, Zeichnungen und Erläuterungen sowie der begonnenen und ausgeführten Entwässerungsanlagen wird die dem Bauherrn und den ausführenden Unternehmern hinsichtlich der Beachtung der einschlägigen Vorschriften, der Sicherheit und hinsichtlich der Güte der Konstruktionen obliegende Verantwortlichkeit nicht aufgehoben oder gemindert.
9. **Von den genehmigten Bauplänen und den Bauvorlagen darf ohne schriftliche Änderungsgenehmigung nicht abgewichen werden. Wenn Veränderungen gegenüber dem genehmigten Plan beabsichtigt werden, sind Ergänzungspläne in doppelter Fertigung einzureichen. Nach Beendigung der Arbeiten ist ein berichtigter Gesamtplan als Bestandsplan unaufgefordert vorzulegen.**
10. Wird bei der Arbeit an einer Grundstücksentwässerungsanlage eine Straßen- oder Gehwegaufgrabung notwendig, so ist mindestens 3 Tage vorher eine Genehmigung des Bürgermeisteramtes der Stadt Rheinau einzuholen. Zusätzlich ist eine Absperrgenehmigung des Landratsamtes Ortenaukreis einzuholen.
11. Der Baubeginn ist rechtzeitig (mindestens 24 Stunden vorher) dem Kanalaufseher der Stadt Rheinau anzuzeigen.
12. Nach Fertigstellung der Grundstücksentwässerungsanlage ist die Abnahme beim Stadtbauamt, **07844/40047 bzw. 0162/2988886** zu beantragen. Bei der Abnahme müssen alle Teile der Entw. - Anlage zugänglich sein und soweit offen liegen, dass die Ausführung geprüft werden kann, andernfalls erfolgt die Freilegung auf Kosten des Verpflichtenden.
13. Bei Grabarbeiten in Straßen, Wegen und Plätzen ist nach Verlegen der Entwässerungsleitungen der Rohrgaben in Lagen von 30 cm zu verdichten. Unter der Straßenoberfläche ist eine Grubenkieslage 0 - 32, mindestens 30 cm stark und darüber eine Lage Abdeckmaterial einzubauen. In Sonderfällen kann das Schließen der Oberfläche mit Bitumenkies oder Betonpflaster gefordert werden.
14. Den mit der Überwachung beauftragten Personen ist jederzeit Zutritt sowie Einblick in Genehmigungen, Bautagebücher und andere vorgeschriebene Aufzeichnungen zu gewähren. Der Bauherr hat die für die Überwachung erforderlichen Arbeitskräfte und Geräte zur Verfügung zu stellen.
15. Der Entwässerungsbescheid verliert seine Gültigkeit, wenn innerhalb **3 Jahren** nach seiner Ausstellung mit dem Bau nicht begonnen wird. Die Gültigkeit kann jedoch auf Antrag verlängert werden.
16. **Bei der Ausführung sind Grüneinträge in den Planunterlagen zu beachten und einzuhalten.**

Hinweis auf die Strafvorschriften

Bei eigenmächtiger Abweichung vom Entwässerungsbescheid oder von den genehmigten Plänen oder bei Nichteinhaltung der "Technischen Vorschriften für den Bau und Betrieb von Grundstücksentwässerungsanlagen, DIN 1986", kann neben der Baueinstellung und der evtl. Entfernung der ausgeführten Anlage eine Geldbuße verfügt werden, soweit nicht weiter gehende Strafbestimmungen zur Anwendung kommen.